

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960	Berlin, den 30. September 1960	Nr. 29
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1.9.60	Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels.....	337
15.8.60	Anordnung Nr. 88 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	339
22.8.60	Anordnung Nr. 89 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	349

Anordnung  
über die Behandlung wertgeminderter Handelsware  
in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittel-  
großhandels.

Vom 1. September 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen  
sowie dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird  
folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe des staatlichen Produktionsmittelgroß-  
handels (außer Staatliches Vermittlungskontor für Ma-  
schinen- und Materialreserven), die

a) den Abteilungen Materialwirtschaft, Chemie, All-  
gemeiner Maschinenbau, Textil-Bekleidung-Leder  
und Bauwesen der Staatlichen Plankommission,

• b) den Räten der Bezirke

unterstellt sind, haben Handelsware, die nicht mehr  
zum vollen Wert abgesetzt werden kann, entsprechend  
den nachfolgenden Bestimmungen auf den zu erwar-  
tenden Verkaufs- bzw. Schrotterlös abzuwerten. Die  
Abwertung ist für Rechnung des laufenden Planjahres  
durchzuführen.

(2) Handelsware im Sinne des Abs. 1 sind Erzeug-  
nisse, die keinen vollen Gebrauchswert mehr besitzen,  
weil sie

- a) nicht mehr den gegenwärtigen Qualitätsanfor-  
derungen entsprechen,
- b) eine moralische Wertminderung erfahren haben,
- c) seit mehr als 2 Jahren nicht mehr produziert  
werden und bei denen trotz laufendem Angebot  
seit 2 Jahren kein Absatz mehr erfolgt oder
- d) beschädigt sind.

(3) Nicht unter diese Anordnung fällt solche Handels-  
ware,

a) für die In den Absatz- und Lieferbedingungen und  
anderen gesetzlichen Bestimmungen besondere  
Regelungen enthalten sind,

b) die gleichfalls im Konsumgütergroß- und -einzel-  
handel gehandelt wird, soweit sie nicht beschä-  
digt ist und für deren Preisgestaltung das Mini-  
sterium für Handel und Versorgung zuständig ist,

c) für die im staatlichen Produktionsmittelgroßhan-  
del ein Handelsrisiko gebildet wird oder

d) die während des Transports bzw. beim Waren-  
umschlag beschädigt wurde. Diese Beschädi-  
gungsverluste sind bei der Versicherung bzw. dem  
Frachtführer oder Lagerhalter geltend zu  
machen.

5\*\*

(1) Die Betriebe des staatlichen Produktionsmittel-  
großhandels haben — unter Beachtung der Bestimmun-  
gen des § 4 — Handelsware, die entsprechend dem § 1  
Abs. 2 nicht abgesetzt werden kann,

„ eigenverantwortlich im Preis herabzusetzen, so-  
fern hierdurch die planmäßige Gewinnabführung  
an den Staatshaushalt nicht geschmälert wird  
bzw. keine außerplanmäßigen Stützungen erfor-  
derlich werden,

b) zur Abwertung dem zuständigen übergeordneten  
Organ zwecks Überprüfung und Stellungnahme  
vorzulegen, sofern durch die vorgesehene Abwer-  
tung die planmäßige Gewinnabführung an den  
Staatshaushalt nicht erreicht werden kann bzw.  
außerplanmäßige Stützungen erforderlich werden.